

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Mai 1951.

261/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. S t ü b e r und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Rückerstattung sogenannter Wiedergutmachungsbeträge gem. § 23  
Verbotsgesetz.

-----

Gemäss § 23 Verbotsgesetz sind sogenannte Wiedergutmachungsbeträge aus der Zeit der deutschen Zwischenherrschaft von den Empfängern und deren Rechtsnachfolgern an den Bundesschatz zu erstatten. Regelmässig werden diese Beträge seitens des Bundesschatzes auch von denjenigen Personen verlangt, über welche Vermögensverfall ausgesprochen wurde.

Letzteres widerspricht nun nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten nicht nur der juristischen Logik, sondern geht offenbar sogar über die Absicht des Verbotsgesetzes hinaus. Denn wenn der Staat, wie dies beim Vermögensverfall regelmässig eintritt, alles bis zu einem gewissen Zeitpunkte erworbene Vermögen konfisziert, kann er nicht zusätzlich einen Teil dieses Vermögens zum zweitenmal begehren. Diese Rechtswidrigkeit und Ungerechtigkeit wird schreiend klar an einem uns erst in jüngster Zeit wieder zur Kenntnis gebrachten Beispiel:

Ein Mann in der Steiermark, früher Handelsangestellter, derzeit Hilfsarbeiter, hatte seinen vom NS-Regime erhaltenen Wiedergutmachungsbetrag von 400 RM in die Sparkasse gelegt. Der Betrag war im Sparkassenguthaben dieses Mannes (3.000 S) bei Kriegsende enthalten. Auf Grund des vom Volksgericht ausgesprochenen Vermögensverfalles wurde das Guthaben vom Staat eingezogen. Trotzdem verlangt die Behörde nunmehr die Erstattung des Wiedergutmachungsbetrages.

Wie unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e,

ob er bereit ist, im Wege eines Erlasses klarzustellen und anzuordnen, dass in jenen Fällen, in welchen der zu erstattende Betrag in dem verfallenen Vermögen seine Deckung findet, der Rückerstattungspflicht Genüge getan ist und ein weiterer Betrag nicht mehr eingehoben werden darf, dass in jenen anderen Fällen aber, in welchen der sogenannte Wiedergutmachungsbetrag durch den Vermögensverfall zwar noch nicht zur Gänze eingebracht ist, die Erstattung aber nicht ohne schwere wirtschaftliche Schädigung der erstattungspflichtigen Person erfolgen kann, die Erstattungsschuldigkeit als uneinbringlich zu streichen ist?

-----